

Satzung des „Freiburger Bündnis für Familie e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freiburger Bündnis für Familie“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Freiburg.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg eingetragen. Sein Name erhält mit der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. Förderung von Familien, Lebenspartnerschaften und familienähnlichen Verantwortungsgemeinschaften (z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit)
 2. eine aktive und nachhaltige Förderung der alle Generationen umfassenden Freiburger Familien im Rahmen der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend initiierten „Lokale Bündnisse für Familie“,
 3. den Einsatz für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Lebenssituation von Familien in Freiburg (z.B. durch die Ausgabe der Freiburger FamilienCard)
 4. die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z.B. durch Initiierung von Quartiers- und Familienzentren)
 5. die Entwicklung von Anregungen für familienfreundliche Maßnahmen und Angebote,
 6. das Initiieren von familienfreundlichen Projekten sowie ggf. deren Durchführung nach Abstimmung im geschäftsführenden Gremium
 7. die Förderung der Vernetzung der in Freiburg tätigen familienunterstützenden Institutionen das Aufgreifen von Belangen von Familien und deren Vertretung in der Öffentlichkeit (Lobbyarbeit) sowie
 8. die Förderung von Inklusion und Chancengleichheit.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung in Freiburg zu verwenden hat.

§ 4 Voraussetzung und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die sich im Sinne der Bündnisse für Familie entsprechend dieser Satzung engagieren will.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet das geschäftsführende Gremium. Die Entscheidung ist der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder E-Mail.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf die schriftliche Mitteilung des geschäftsführenden Gremiums folgenden Monatsersten. Liegt dieser in der ersten Jahreshälfte, ist der Beitrag voll zu entrichten; ansonsten entfällt die Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Datenverarbeitung, Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist stimm- und aktiv wahlberechtigt. Wählbar sind nur natürliche Personen. Die von einem Mitglied rechtzeitig vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellten Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Über später eingehende Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. (Registergericht, 30. April 2014). Antragsrecht, Stimmrecht und Wahlrecht werden durch die gesetzlichen VertreterInnen oder durch die von diesen beauftragten Personen ausgeübt.
- (2) Der Verein benötigt von jedem Mitglied folgende Daten: Namen des Mitglieds und gegebenenfalls der vertretungsberechtigten Personen, Adresse und Kontoverbindung. Die Namen und die Adresse des Mitglieds kann der Verein in einer

Mitgliederliste allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stellen, sofern das Mitglied dem nicht ausdrücklich widerspricht. Außerdem verarbeitet und nutzt der Verein zu Zwecken der Mitgliederverwaltung und -betreuung die Telefon- und die E-Mail-Adressen.

- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen bei den Daten und Angaben nach Absatz 2 unverzüglich bekannt zu geben. Schreiben oder E-Mails des Vereins gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie jeweils an die letzte dem Verein bekannte Adresse gesandt worden sind.
- (4) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Im Einzelfall kann das geschäftsführende Gremium auf Antrag eines Mitglieds dessen Beitrag reduzieren oder stunden. Die Beiträge werden per Bankeinzug erhoben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. - bei juristischen Personen - durch Auflösung.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Gremium möglich. Das Mitglied hat jedoch keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge. Nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung kann der Verein nicht mehr die Zahlung des Beitrags für das laufende Kalenderjahr verlangen.
- (3) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schwer beschädigt oder gegen die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder wenn dem Verein aus anderen Gründen die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Über den Ausschluss entscheidet das geschäftsführende Gremium. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung schriftlich widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. Während dieses Widerspruchsverfahrens ruhen sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das geschäftsführende Gremium,
4. die Arbeitsgruppen

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Jede Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch E-Mail.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Wahl des/der Vorsitzende/n/ Sprecher/in des Freiburger Bündnis für Familie sowie des/der Stellvertreters/Stellvertreterin,
 2. die Wahl der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters,
 3. die Wahl der Beisitzerin bzw. des Beisitzers aus dem Kreis der Arbeitsgruppensprecher/innen,
 4. Beratung über den Jahres- und Finanzbericht,
 5. die Entlastung des Vorstandes nach § 26BGB einschl. der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Gremiums.
 6. die Beratung über die Schwerpunkte der Vereinsarbeit,
 7. die Bestellung von zwei KassenprüferInnen,
 8. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 9. die Entscheidung über den Widerspruch gegen einen Ausschluss sowie
 10. die Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszwecks, über andere Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n/Sprecher/in oder ihre Stellvertretung geleitet. Für die Wahl des/der Vorsitzende/n/Sprecher/in wird eine gesonderte Wahlleitung aus einer Person durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Sofern in dieser Satzung keine anderen Mehrheitserfordernisse festgelegt sind, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, sofern dem nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Vereinsmitglieder widersprechen.
- (7) Ist bei einer Wahl nur eine Person zu wählen und nur ein/eine Bewerber/in vorhanden, erfolgt die Wahl in Form der Beschlussfassung. Sind mehrere Bewerber/innen vorhanden, ist schriftlich abzustimmen. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme und es ist diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen auf

sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet zunächst eine Stichwahl zwischen den betroffenen Personen und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

- (8) Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist Listenmehrheitswahl oder Blockwahl zulässig. Bei der Listenmehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe schriftlich und jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, wobei jedoch einem/einer Bewerber/in höchstens eine Stimme gegeben werden darf. Es können mehr BewerberInnen auf die Wahlliste gesetzt werden, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Personen, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Personen. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Eine Blockwahl ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber/innen gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann. Für die Blockwahl gelten die Regelungen zur Beschlussfassung entsprechend Absatz 5.
- (9) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmer sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und an alle Vereinsmitglieder zeitnah zu versenden.

§ 9 Änderung des Vereinszwecks, Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt bereits in der Einberufung zur Mitgliederversammlung benannt worden ist und der Einberufung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das geschäftsführende Gremium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn diese rechtzeitig als Tagesordnungspunkt mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

§ 10 Der Vorstand und das geschäftsführende Gremium

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Sprecher/in Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und einem weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglied. Rechtsverbindliche Erklärungen können jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden.
- (2) Das geschäftsführende Gremium besteht aus:
 1. Dem/der Sprecher/in/Vorsitzenden,
 2. dem/der Schatzmeister/in,
 3. einer/einem stimmberechtigten Vertreter/in der Stadt Freiburg,
 4. einer/ einem stimmberechtigten Vertreter/in der Freiburg Wirtschaft, Touristik und Messe GmbH (FWTM)
 5. einer stimmberechtigten Person aus dem Kreis der Mitglieder,
 6. einem stimmberechtigten Mitglied aus dem Kreis der Arbeitsgruppensprecher/innen
 7. den Sprecher/innen der Arbeitskreise, die jedoch nur mit beratender Stimme teilnehmen,
 8. Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle nimmt in beratender Funktion teil.
 9. Bis zu drei weitere vom geschäftsführenden Gremium benannte Personen können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der/die Sprecher/in/Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sowie ein weiteres Vorstandsmitglied werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl unbegrenzt möglich ist. Der/die Vertreter/in der Stadt Freiburg wird von der Stadt Freiburg entsendet und kann jederzeit wieder abberufen werden, wobei jedoch die Benennung bzw. die Abberufung gegenüber dem Verein erst wirksam wird, wenn die Stadt Freiburg diese dem Verein in Schriftform mitgeteilt hat. Der/die Vertreter/in der FWTM wird von der FWTM entsendet. und kann jederzeit wieder abberufen werden, wobei jedoch die Benennung bzw. die Abberufung gegenüber dem Verein erst wirksam wird, wenn die FWTM diese dem Verein in Schriftform mitgeteilt hat. Der/die Beisitzer/in wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ArbeitsgruppensprecherInnen jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl unbegrenzt möglich ist.

Dem geschäftsführenden Gremium obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit vom geschäftsführenden Gremium beschlossen wird.

- (4) Sitzungen des geschäftsführenden Gremiums finden mindestens vierteljährlich statt. Solange das geschäftsführende Gremium nichts anderes beschließt, kann

jedes Gremiumsmitglied jederzeit eine Sitzung schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig. In den Sitzungen fasst das geschäftsführende Gremium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (5) Über die Sitzung des geschäftsführenden Gremiums ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit, Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person zu unterschreiben und den Gremiumsmitgliedern sowie den weiteren zur Teilnahme mit beratender Stimme berufenen Personen zuzuleiten.
- (6) Das geschäftsführende Gremium kann im Einzelfall Beschlüsse auch schriftlich, per Videokonferenz oder fernmündlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder fassen.

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) Für die Organisation und Durchführung der aktiven Arbeit des Vereins können vom geschäftsführenden Gremium auf Antrag interessierter Mitglieder Arbeitsgruppen mit konkreten Aufgaben gebildet werden. Einer Arbeitsgruppe können sich alle Mitglieder anschließen, die an der Umsetzung ihres konkreten Auftrags aktiv mitwirken wollen.
- (2) Jede Arbeitsgruppe wählt zwei Sprecherinnen bzw. Sprecher für die koordinierenden Aufgaben, insbesondere also für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen sowie die Kommunikation innerhalb des Vereins. Die SprecherInnen der Arbeitsgruppen sind Mitglied im geschäftsführenden Gremium und nehmen mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Sprecher/innen der Arbeitsgruppen informieren im geschäftsführenden Gremium über die Arbeit der Arbeitsgruppen und stimmen ihre Arbeit mit der Arbeit der Geschäftsstelle sowie den anderen Arbeitsgruppen ab.

§ 12 Geschäftsstelle

Das Freiburger Bündnis für Familie e.V. unterhält zur Erledigung und Durchführung seiner Aufgaben und Projekte sowie zur Unterstützung des/der Sprecher/in/Vorsitzenden, des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin, des geschäftsführenden Gremiums und seiner Arbeitskreise eine Geschäftsstelle.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder vom geschäftsführenden Gremium beschlossen wird.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die KassenprüferInnen haben die Aufgabe,
 1. die Buchführung insgesamt,

2. den Beitragseinzug,
3. die Vereinnahmung von Spenden samt der Ausstellung entsprechender Zuwendungsbestätigungen und
4. die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins jeweils bezogen auf das vergangene Geschäftsjahr rechtzeitig vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zu prüfen. In der Mitgliederversammlung haben sie über ihre Prüfung mündlich oder schriftlich zu berichten bevor über die Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Gremiums abgestimmt wird.